

**Leonore Gewessler, BA**  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.501.231

. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz und weitere Abgeordnete haben am 5. Juli 2023 unter der **Nr. 15610/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Überstunden im BMK im 2. Quartal 2023 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden im 2. Quartal 2023? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.)*
- *Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im 2. Quartal 2023 geleistet? (Bitte nach Entlohnungsgruppe aufschlüsseln.)*
  - a. *Wie ist die Frage 2 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten?*

Im 2. Quartal 2023 haben die Mitarbeiter:innen in der Zentraleitung meines Ressorts bis dato folgende Anzahl an Überstunden gemeldet (Stand: 28. Juli 2023):

Entlohnungsgruppe	Überstunden
A1	548
A2	677
A3	15
A4	0
V1	3.049
V2	423

V3	208
V4	0
ADV-SV	24
<b>Summe</b>	<b>4.944</b>

Die angeordneten Mehrdienstleistungen (MDL) beliefen sich auf 4.944. Die pauschalierten Überstunden (ÜST) beliefen sich auf rund 203. Die Gesamtkosten (soweit bereits abgerechnet) beliefen sich mit Stand 28. Juli 2023:

für angeordnete MDL:

im April 2023 auf rund € 8.051,00  
im Mai 2023 auf rund € 7.837,00 und  
im Juni 2023 auf rund € 4.115,00.

für pauschalierte ÜST:

im April 2023 auf rund € 3.612,00  
im Mai 2023 auf rund € 3.612,00 und  
im Juni 2023 auf rund € 3.612,00.

Bezüglich der ALV liegen derzeit noch nicht alle Unterlagen für die Abrechnung vor. Eine Hochrechnung hat folgende Kosten für die Überstunden der Arbeitsleihen ergeben:

im April 2023 rund € 8.506,19  
im Mai 2023 rund € 8.279,19 und  
im Juni 2023 rund € 10.296,62.

Im Bereich des Kabinetts wurden im 2. Quartal 2023 keine Überstunden abgerechnet (auch nicht durch die Arbeitsleihe). Festzuhalten ist, dass nur für jene Mitarbeiter:innen des Kabinetts pauschal oder einzelne Überstunden ausbezahlt werden, mit welchen keine Sonderverträge geschlossen wurden. Bei Sonderverträgen bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen werden mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen abgegolten.

Zu Frage 3:

- *Wie wurden die geleisteten Überstunden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im 2. Quartal 2023 konkret vergütet?*
  - a. *Wie ist die Frage 3 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten?*

Ich darf auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 15247/J-NR/2023 vom 1.6.2023 betreffend „Überstunden im BMK für das 1. Quartal 2023“ verweisen.

Zu Frage 4:

- *Wie viele Überstunden haben jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“-Vertrag haben, durchschnittlich im 2. Quartal 2023 geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.)*

Für „All-In“-Bezieher:innen gilt, dass sämtliche zeitliche und mengenmäßige Mehrleistungen mit dem Bezug als abgegolten gelten, weshalb in den Zeiterfassungssystemen keine Differen-

zierung der entstandenen Zeitguthaben erfolgt. Dahingehende Daten stehen daher nicht zur Verfügung.

Zu Frage 5:

- *Wie ist das Verhältnis zwischen nicht ausbezahlten Überstunden bei Männern und Frauen?*

Im 2. Quartal 2023 ist das Verhältnis bei in Freizeit abgegoltenen Überstunden wie folgt:

55 % Männer

45 % Frauen

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?*
- *Gab es im 2. Quartal 2023 Missbräuche dieses Systems?*
  - a. *Wenn ja, wie wurde dies gehandelt bzw. welche Folgen knüpfen sich daran?*
  - b. *Wenn nein, wie wird die geleistete Arbeitszeit überprüft?*

In meinem Ressort erfolgen die Arbeitszeitaufzeichnungen über das ESS (Employee Self-Services – Serviceportal Bund). Meinem Ressort sind keine Missbräuche dieses Systems im 2. Quartal 2023 bekannt.

Zu Frage 8:

- *Nach welchem Prinzip bzw. aufgrund welcher Richtlinien werden Überstunden in Ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschläges oder mittels Zeitausgleichs abgegolten?*

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen wenn möglich innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten, oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge.

Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Leonore Gewessler, BA

